

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 15. März 2016	Nr. 50
------	----------------------------	--------

## Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ der Stadt Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 den Bebauungsplan Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Das zwischen Fischereihafen und den Straßen Am Luneort und Am Seedeich befindliche, rd. 105 ha große Plangebiet dient der Entwicklung des südlichen Fischereihafens zu einem Zentrum der Offshore-Windenergiebranche.

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ mit Begründung kann ab sofort beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Absätze 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bremerhaven, den 3. März 2016

M a g i s t r a t  
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz  
Oberbürgermeister